

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt		
Ggf. Standort	Würzburg		
Studiengang	Vermessung und Geoinformatik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2009		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht be- grenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	56	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	19	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2018/19 – einschl. WS 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	21.11.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	29
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	32
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	34
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	34
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	37
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	39
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	39
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	39
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)....	39
III Begutachtungsverfahren	40
1 Allgemeine Hinweise	40
2 Rechtliche Grundlagen.....	40
3 Gutachtergremium.....	40
IV Datenblatt	41
1 Daten zum Studiengang.....	41
2 Daten zur Akkreditierung.....	42
V Glossar	43

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Vermessung und Geoinformatik“ (B.Eng.) wird an der Fakultät Kunststofftechnik und Vermessung (FKV) der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (nachfolgend: THWS) am Standort Würzburg angeboten.

Das Studium befähigt die Absolvent:innen, auf dem Gebiet der Vermessung unterschiedlichste Objekte ihrer Geometrie und Radiometrie nach zu erfassen und darzustellen; die Erdoberfläche in der Nutzung zu gestalten und den rechtlichen Stand zu beplanen, zu ordnen und zu dokumentieren; für das Bauwesen und die Industrie vorbereitende, begleitende und kontrollierende Vermessungen durchzuführen; in der Geoinformatik räumliche Sachverhalte zu erheben, zu erfassen, zu dokumentieren, zu analysieren, zu visualisieren und zu distribuieren. Zu den vermittelten Kompetenzen gehört weiterhin das Management raumbezogener Informationen einschließlich der Realisierung und des Betriebs von Geoinformationssystemen.

Im Studiengang „Vermessung und Geoinformatik“ (B.Eng.) werden die Studierenden für alle Aufgabenbereiche der Unternehmen und Verwaltungen ausgebildet, in denen Vermessung und Geoinformatik eine Rolle spielen. Dazu gehören z. B. Ingenieurbüros und GIS-Anbieter, die Vermessungsverwaltung sowie die Verwaltung der ländlichen Entwicklung wie auch das Leitungsmanagement und der Bergbau. Die Anforderungen der Praxis stehen im Fokus einer nachhaltigen Wissensvermittlung, um die Absolvent:innen auch auf zukünftige Neuentwicklungen und Neuanforderungen in ihrem Fachgebiet vorzubereiten. Dieser Anspruch steht im Einklang mit den wesentlichen Elementen der Hochschulstrategie, zu der die Digitalisierung, die Internationalisierung, die Nachhaltigkeit und die Vernetzung (von Hochschule und Unternehmen, von Menschen, von Region und Hochschule und anderen Hochschulstandorten des Fachbereichs) gehören. Ein Element dieser Vernetzung ist die Vernetzung in die Praxis hinein, die u. a. durch die duale Studienvariante des Studiengangs realisiert wird.

Die praktische Umsetzung des im seminaristischen Unterricht Erlernten in Übungen bzw. Praktika ist ein weiteres Kernelement des Studiengangs. Daneben werden einzelne Lehrveranstaltungen auch live online angeboten. Unterstützt wird die Wissensvermittlung durch digitale Offline-Angebote für das Selbststudium.

Zielgruppe des Studiengangs sind Abiturient:innen mit Allgemeiner Hochschulreife und Abiturient:innen der FOS und BOS mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Vermessung und Geoinformatik“ (B.Eng.) sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums so formuliert, dass Studierende nach Abschluss ihres Studiums angemessen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und auf anspruchsvolle Tätigkeiten als Geodät:innen vorbereitet sind. Neben der erforderlichen Grundlagenausbildung, die auch zahlreiche Übungen und Praktika beinhaltet, werden im Hauptstudium und in den Vertiefungsrichtungen auch aktuelle und praxisnahe Themen wie z.B. 3D-Vermessung, CAD und BIM sowie Laserscanning behandelt. Die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden werden gemäß der Formulierung der Qualifikationsziele und vor dem Hintergrund der Gespräche vor Ort auf einem dem Anforderungsprofil eines Bachelorstudienganges angemessenen Niveau gefördert. Auch die neu eingerichtete Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“ wird bei der Formulierung der Qualifikationsziele des Studiengangs angemessen berücksichtigt. Mit der Einführung dieser Variante wird die Hochschule nach Ansicht der Gutachter:innen den gestiegenen Anforderungen des Arbeitsmarktes nach schnellstmöglich einsatzfähigen Ingenieur:innen gerecht.

Das Curriculum des Studiengangs ist schlüssig aufgebaut und bildet die wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Kompetenzen der Geodäsie und Geoinformatik ab. Es entspricht mit dem zweisemestrigen Grundstudium, dem zweisemestrigen Hauptstudium (einschließlich des in der dualen Studienvariante formal viersemestrigen Transfer-Kolloquiums), der Praxisphase und den abschließenden Vertiefungen im sechsten und siebten Semester einem praxisorientierten Ingenieurstudiengang.

Der Studiengang ist sowohl personell wie sachlich gut ausgestattet und der reibungslose Lehrbetrieb auf dem Stand der Zeit und Technik ist dadurch sichergestellt. Die Studienbedingungen werden ebenso wie die Maßnahmen zur Sicherung der Aktualität der Inhalte und Lehrmethoden, des Studienerfolgs und der Chancengleichheit als angemessen eingeschätzt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 4 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Vermessung und Geoinformatik an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (SPO BVG) vom 23. Januar 2024 (nachfolgend: SPO) 7 Semester. Der Studiengang wird gemäß § 2 Abs. 4 SPO auch in einer dualen Studienvariante angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (10 Wochen gemäß § 8 Abs. 2 SPO) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 30 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO THWS) vom 26. April 2023; nachfolgend: APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 SPO geregelt. Es gilt weiterhin die Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) vom 21. März 2023.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Engineering (B.Eng.). Dies ist in § 11 SPO hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering (B.Eng.) zutreffend. § 46 Abs. 1 APO regelt weiterhin: „Das Zeugnis derjenigen Absolventinnen und Absolventen, die den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ verliehen bekommen, wird um den Satz „Die Absolventin/der Absolvent ist berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin/Ingenieur‘ zu führen.“ ergänzt.“

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung für den Studiengang sowie für die duale Studienvariante auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte. Arten und Umfänge der möglichen Prüfungsformen werden in § 7 SPO und § 21 ff APO sowie im semesterweise veröffentlichten Studienverlaufsplan definiert. Mit der Stellungnahme zum vorläufigen Bericht reichte die Hochschule einen ergänzten Studienplan für das kommende Sommersemester 2025 ein, der unter „Festlegung der sonstigen Prüfungen“ auch Konkretisierungen der Portfolioprüfungen enthält.

Die Ausweisung der Notenverteilung gemäß ECTS Users' Guide ist in § 46 Abs. 3 APO festgelegt. Die Notenverteilung gemäß ECTS Users' Guide wird im jeweiligen Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 APO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 4 Abs. 1 SPO 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulichen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 43 APO festgelegt. Zudem steht der Leitfaden Anerkennung und Anrechnung gemäß Beschlüssen der Hochschulleitung vom 27.03.2019 und 02.06.2021 zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

In der vorherigen Akkreditierung wurden keine Empfehlungen ausgesprochen. Änderungen des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum betrafen insbesondere formale Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung von 2019, die an neue Vorgaben der Hochschule angepasst wurde. Zudem wurde, u. a. in § 2 Abs. 4 SPO, die duale Studienvariante berücksichtigt.

Bei den Gesprächen vor Ort standen das Studiengangskonzept und die Ressourcen- und personelle Ausstattung im Vordergrund, jedoch wurden auch alle weiteren akkreditierungsrelevanten Aspekte besprochen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

§ 2 SPO regelt hinsichtlich der Ziele des Studiengangs: „(1) Ziel des Studiums ist die Qualifizierung zu Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fachrichtung Vermessung und Geoinformatik durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Studium führt die Absolventinnen und Absolventen auf dem Gebiet der Vermessung zur Befähigung, die Erdoberfläche nach ihrem natürlichen Stand zu erfassen und darzustellen, die Nutzung zu gestalten, den rechtlichen Stand zu beplanen, zu ordnen und zu dokumentieren sowie für das Bauwesen und die Industrie vorbereitende, begleitende und kontrollierende Vermessungen durchzuführen; der Geoinformatik zur Befähigung, räumliche Sachverhalte zu erheben, zu erfassen, zu dokumentieren, zu analysieren, zu visualisieren und zu distribuieren. Zu den vermittelten Kompetenzen gehört weiterhin das Management raumbbezogener Informationen einschließlich der Realisierung und des Betriebs von Geoinformationssystemen. (2) Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Vermessung und Geoinformatik wird eine umfassende Grundqualifizierung geboten, welche die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Einsatzgebiete der Vermessung und Geoinformatik ermöglicht. Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug der Lehrenden, das Praxissemester, Übungen und (interdisziplinäre) Projekte erzielt. (3) Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben den Fachkenntnissen auch soziale Kompetenzen, sprachliche und fremdsprachliche Fertigkeiten, Management- und Organisationstechniken. Sie praktizieren teamorientiertes Arbeiten in Übungen und regionalen, nationalen und internationalen Projekten. Der Einsatz zahlreicher digitaler

Komponenten in der Lehre stellt zusätzlich die für den Arbeitsmarkt erforderliche Qualifikation sicher. (4) Das Studium wird auch in der Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“ als Studium mit vertiefter Praxis angeboten. Bei der Wahl der Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“ findet eine intensivierte Verzahnung von Theorie und Praxis statt, wodurch das Kompetenzprofil von dual Studierenden zusätzlich erweitert wird. Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Studium und Praxisphasen wenden Studierende das Erlernte direkt im jeweiligen Partnerunternehmen an. Hierdurch wird ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sowie Selbstorganisation sichergestellt. So wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert, reflektiert und vertieft werden und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden.“

Der erfolgreich absolvierte Bachelorstudiengang ermöglicht nach Angaben im Selbstbericht den direkten Einstieg ins Berufsleben und befähigt die Absolvent:innen außerdem zu einem wissenschaftlich vertiefenden Studium im Masterstudiengang Geodatentechnologie an der THWS und in Masterstudiengänge der Vermessung an anderen Hochschulen und Universitäten. Die wissenschaftlichen Fähigkeiten werden in Bezug zu den praktischen Anforderungen im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ explizit gefördert. Mit der Bachelorarbeit wird das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden vertieft. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen (z. B. Landmanagement I und II und Vertiefungsseminar I und II). Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die Kompetenz-Ziel-Matrix gibt Auskunft über die in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Kompetenzen. Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement, welches auch in einer Fassung für die duale Studienvariante vorliegt, ausgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Vermessung und Geoinformatik“ (B.Eng.) sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums so formuliert, dass Studierende nach Abschluss ihres Studiums angemessen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und auf anspruchsvolle Tätigkeiten als Geodät:innen vorbereitet sind. Neben der erforderlichen Grundlagenausbildung, die auch zahlreiche Übungen und Praktika beinhaltet, werden im Hauptstudium und in den Vertiefungsrichtungen auch aktuelle und praxisnahe Themen wie z.B. 3D-Vermessung, CAD und BIM sowie Laserscanning behandelt. Die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden werden gemäß der Formulierung der Qualifikationsziele und vor dem Hintergrund der Gespräche vor Ort auf einem dem Anforderungsprofil eines Bachelorstudienganges angemessenen Niveau gefördert.

Auch die neu eingerichtete Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“ wird bei der Formulierung der Qualifikationsziele des Studiengangs angemessen berücksichtigt. Mit der Einführung dieser Variante wird die Hochschule nach Ansicht der Gutachter:innen den gestiegenen Anforderungen des Arbeitsmarktes nach schnellstmöglich einsatzfähigen Ingenieur:innen gerecht.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird insbesondere durch das teamorientierte Arbeiten in den Übungen gut gefördert, aber bspw. auch über Modulinhalte wie die im Modul „Landmanagement I und II“ vermittelten Soft Skills, die u. a. in Flurbereinigungsverfahren und für die ländliche Neuordnung erforderlich sind, sowie auch ein Bewusstsein für die ökologische Verantwortung, welche Absolvent:innen bei späteren beruflichen Tätigkeiten innehaben.

Sowohl die zu erlangende Qualifikation als auch das Abschlussniveau entsprechen nach Ansicht des Gutachtergremiums dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Auch im Diploma Supplement sind die Qualifikationen und das Curriculum der Absolvent:innen ausreichend dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Gemäß § 5 Abs. 2 SPO gilt hinsichtlich der Aufnahme des Studiums: „Die Studierenden wählen bei der Immatrikulation die Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik“ oder die Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“. Ein Wechsel von der Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik“ in die Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“ ist nach Aufnahme des Studiums nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Praxisphase in unmittelbarem Anschluss an den Prüfungszeitraum des ersten Studiensemesters absolviert werden kann. Ein Wechsel von der Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“ in die Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik“ ist jederzeit möglich.“

Das Studium der Vermessung und Geoinformatik ist nach Angaben im Selbstbericht in vier Abschnitte unterteilt: Grund- und Hauptstudium, Praxisphase sowie Vertiefungsstudium. Das Grundstudium im 1. und 2. Semester vermittelt Basiskompetenzen und Grundlagenwissen. Der heterogene Wissensstand der Studierenden wird insbesondere im Bereich der Mathematik, Physik und Informatik auf gleichen Stand gebracht. Zudem werden Grundlagenkompetenzen im fachspezifischen Bereich aufgebaut. Hierzu gehören insbesondere Vermessungskunde, Vermessungstechni-

sche Berechnungen, Landmanagement und CAD. Aufbauend auf dem Grundstudium werden im Hauptstudium im 3. und 4. Semester die fachspezifischen Kompetenzen vertieft und erweitert. Mit dem Wissen aus dem Grund- und Hauptstudium besitzen die Studierenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, um in die Praxisphase (5. Semester) einzutreten. Das 20-wöchige Praktikum wird durch ein Praxisseminar ergänzt, in welchem die Studierenden über ihre Erfahrungen im Praktikum berichten und sich austauschen. Im Vertiefungsstudium im 6. und 7. Semester werden spezielle Themen und Aufgabenstellungen aus den unterschiedlichen fachlichen Bereichen der Vermessung und Geoinformatik behandelt, wobei die Erfahrungen der Studierenden aus der Praxisphase aufgegriffen werden und in die Lehrveranstaltungen einfließen (u. a. Webbasierte GIS, Dokumentation und Planung im Bauwesen sowie Mobile 3D-Vermessung). Im Vertiefungsstudium werden die Projektarbeit sowie die Bachelorarbeit durchgeführt.

Im ersten Semester belegen die Studierenden entsprechend die Module „Mathematik I“, „Physik“, „Vermessungstechnische Berechnungen“, „Vermessungskunde“, „Vermessungsübungen und CAD I“ und „AWPM“ (allgemeines Wahlpflichtmodul, in der Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik“) bzw. „Transfer-Kolloquium“ (in der Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“). Das Transfer-Kolloquium erstreckt sich über die ersten vier Semester, ist aber formal dem ersten Semester zugeordnet. Hierdurch soll nach Angaben der Hochschule eine kontinuierliche inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxisanwendung bzw. Studienort und Praxispartner gewährleistet werden. Für die nicht dual Studierenden kann sich das Absolvieren des Allgemeinen Wahlpflichtmoduls je nach dem persönlichem Wahlverhalten ebenfalls über mehrere Semester erstrecken.

Im zweiten Semester folgen die Module „Mathematik II“, „Objektorientierte Programmierung“, „Landmanagement I“ ((Liegenschaftskataster I, Städtebauliche Planung I und Ländliche Neuordnung I), „Geodätische Mess- und Auswertetechniken“, „Vermessungsübungen und CAD II“ und „Schlüsselqualifikationen“ (Projektmanagement und Englisch; binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende).

Für das dritte Semester sind für die Studierenden beider Studienvarianten die Module „Geoinformationssysteme und Datenbanken“, „Photogrammetrie und Fernerkundung“, „Ausgleichsrechnung“, „Angewandte Vermessung“, „GIS- und Datenbankanwendungen“ und „Angewandte Informatik“ vorgesehen. Im vierten Semester belegen die Studierenden beider Studienvarianten die Module „Angewandte Geoinformatik“, „Digitale Photogrammetrie und Laserscanning“, „Satellitennavigation und Bezugssysteme“, „Ingenieurgeodäsie“, „Angewandte Ingenieurgeodäsie“ und „Vermessungsübungen und CAD III“.

Das fünfte Semester beinhaltet das „Praxismodul“, bestehend aus Praxisphase und Praxisseminar (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende).

Das sechste Semester sieht die Module „Webbasierte Geoinformationssysteme“, „Vertiefungsseminar I“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende; alle dual Studierenden werden fachspezifisch den Vertiefungsseminaren zugeteilt. Die dual Studierenden werden aktiv in die Konzeption, Durchführung und Organisation der Projekte eingebunden), „Dokumentation und Planung im Bauwesen“ (3D-Infrastrukturplanung und Building Information Modeling), „Wissenschaftliches Arbeiten“ (Präsentation und Kommunikation und Wissenschaftliches Arbeiten; binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende) und „Projektarbeit“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende) vor. Die Studierenden schließen das Studium im siebten Semester mit den Modulen „Vertiefungsseminar II“ (s. Hinweis unter „Vertiefungsseminar I“), „Landmanagement II“ (Liegenschaftskataster II, Städtebauliche Planung II, Ländliche Neuordnung II und Ökologie), „Mobile 3D-Vermessung“ und „Bachelorarbeit“ (binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende) inkl. Bachelorarbeit und Bachelorseminar ab.

Der Studiengang besteht – abgesehen vom Modul „AWPM“, welches nur von nicht dual Studierenden belegt wird – ausschließlich aus Pflichtmodulen.

Lehrformen sind Seminaristischer Unterricht, Übung, Proseminar, Projekt und Seminar.

Regelungen zum Praxismodul finden sich in § 11 APO sowie in § 6 SPO.

Den Studierenden wird nach Angaben im Selbstbericht durchgehend die Möglichkeit geboten, sich aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einzubringen. Die Studien- und Prüfungsordnungen und andere Rechtsnormen der THWS und des Studiengangs werden durch die Gremien der Hochschule beschlossen. In die wesentlichen, die Lehre bestimmenden Gremien sind studentische Vertreter:innen gewählt, so z. B. im Fakultätsrat und im Senat. Die Evaluationen und Evaluationsergebnisse der Studierenden haben direkten Einfluss auf die Gestaltung der Lehrveranstaltungen. Insbesondere können so Lehrinhalte und Lehrformen kurzfristig angepasst werden, die z. B. Aktualisierungen des Modulhandbuchs bewirken. Die Vertretung der Studierenden im Fakultätsrat wurde im Erstellungsprozess des Selbstberichts beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Hochschul- oder Fachhochschulreife. Weiterhin können beruflich Qualifizierte, zum Beispiel Meister:innen oder Techniker:innen, unter bestimmten Voraussetzungen nach dem BayHIG zugelassen werden. Um zum Studienbeginn gleiche Voraussetzungen zu haben, gibt es, insbesondere für Bewerber:innen ohne Abitur, Brückenkurse in Physik und Mathematik. Unterschiedliche Fähigkeiten zwischen Studierenden ohne und mit Fachausbildung werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums im Grundstudium im Bereich der Vermessungsübungen durch eine entsprechende Mischung der Messtrupps gut aufgefangen.

Das Curriculum des Studiengangs ist schlüssig aufgebaut und bildet die wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Kompetenzen der Geodäsie und Geoinformatik ab. Es entspricht mit dem zweisemestrigen Grundstudium, dem zweisemestrigen Hauptstudium (einschließlich des in der dualen Studienvariante formal viersemestrigen Transfer-Kolloquiums), der Praxisphase und den abschließenden Vertiefungen im sechsten und siebten Semester einem praxisorientierten Ingenieurstudiengang. Die Verleihung des Bachelorgrads Bachelor of Engineering (B.Eng) ist stimmig.

Die fachspezifische Zuteilung zu den Vertiefungsseminaren für dual Studierende als Aspekt der ‚binendifferenzierten Verzahnung‘ der Lernorte wurde vor Ort dahingehend hinterfragt, dass sie ggf. die Wahlmöglichkeiten für diese Studierenden einschränkt: das Argument der Lehrenden, dass dual Studierende durch die Zuteilung zu den Vertiefungsseminaren (Informatik oder Ingenieurwesen) besser ihre in der Praxis erworbenen Kompetenzen einbringen und aktiver an der Gestaltung der Lehrveranstaltungen mitwirken können, überzeugte jedoch das Gutachtergremium. Zudem informierten die Lehrenden darüber, dass die dual Studierenden neben dem fachlichen Wissenszuwachs auch durch ihren berufspraktischen Hintergrund und die Erfahrungen im Unternehmen als Tutor:innen für die nicht dual Studierenden fungieren und hierdurch erweiterte soziale Kompetenzen erwerben; dieser Ansatz wird gutachterseitig ausdrücklich begrüßt.

Neben den überwiegend praktisch-technischen Lehrinhalten im gesamten Studienverlauf vermittelt das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ im 6. Semester ein wissenschaftliches Grundgerüst, welches vor allem in der Bearbeitung der Bachelorarbeit angewandt und später in einem Masterstudiengang vertieft werden kann. In diesem Modul werden nach Auskunft des Modulverantwortlichen vor Ort neben den Grundlagen der Präsentation und Kommunikation sowie dem Erstellen von wissenschaftlichen Arbeiten inkl. Zitieren auch Aspekte der Geschichte des Wissenschaftssystems behandelt. Allerdings werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums nach den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden vor allem die beschriebenen Grundlagen schon früher im Studium benötigt, beispielsweise sind diese Grundlagen auch für den Praxisbericht am Ende des Praxismoduls hilfreich und wichtig sowie auch für Präsentationen. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ spätestens im vierten Semester anzubieten, damit Studierende bereits ab diesem Zeitpunkt entsprechende vermittelte Kompetenzen nutzen können. Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme mit, diesen Aspekt bei der Weiterentwicklung der SPO zu berücksichtigen. Dies wird gutachterseitig begrüßt, die Empfehlung sollte jedoch beibehalten werden.

Im Modulhandbuch werden für die einzelnen Module Literaturempfehlungen gegeben. Dies wird gutachterseitig ausdrücklich begrüßt. Jedoch empfahl das Gutachtergremium, die empfohlene Literatur zu vervollständigen (Mathematik I und Mathematik II) bzw. zu aktualisieren (Verwendung der aktuellen Auflage der Sachbücher) werden. Die Hochschule legte mit ihrer Stellungnahme ein

aktualisiertes Modulhandbuch vor, welches diese Empfehlung bereits berücksichtigt; sie kann daher entfallen.

Der Studienplan ist klar strukturiert und besteht im Wesentlichen aus Pflichtmodulen. Der Fokus liegt damit klar auf einem zügigen Studium, welches an die aktuell geforderten Fähigkeiten eines Absolventen bzw. einer Absolventin in diesem Fachbereich auf dem Arbeitsmarkt angepasst ist. Eine Ausnahme ist hier das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul, bei dem die nicht dual Studierenden selbst gewählte Schlüsselkompetenzen oder Kompetenzen anderer Fachrichtungen erwerben können, allerdings ist das Angebot durch die knapp verfügbaren Plätze oder Überschneidungen mit dem eigenen Studienplan etwas begrenzt, jedoch generell ausreichend. Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden in den Vertiefungsseminaren I und II die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen fachlichen Schwerpunkten zu wählen, was gutachterseitig begrüßt wird.

Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte, die Präsentation der Ergebnisse erfolgt im Seminar, dessen Umfang 2 ECTS-Punkte beträgt. Die genannten Umfänge sind passend zu den Anforderungen des Studiengangs. Auch externe Bachelorarbeiten sind zulässig, dies ist im vorliegenden Studiengang aufgrund des Praxisbezugs sehr sinnvoll; entsprechende Betreuungsregelungen sind hinterlegt und sinnvoll gewählt.

Die Lehr- und Lernformen sind mit seminaristischem Unterricht, Übungen, Projektarbeit u. ä. den didaktischen Methoden der Wissensvermittlung angepasst und werden zeitgemäß eingesetzt. Durch Evaluieren oder persönliche Feedbackgespräche werden die Studierenden angeregt, Kritik oder Verbesserungsvorschläge einzubringen und so die Lehre aktiv zu gestalten.

Rund 80 % des Unterrichts bzw. der Übungen finden vor Ort in Seminarräumen, Laboren oder im Gelände der Fachhochschule statt. Einige Module werden nach Auskunft der Studierenden im Gespräch vor Ort insbesondere aufgrund kurzfristig knapper räumlicher Ressourcen bzw. mit Bezug zu den vermittelten Inhalten (bspw. CAD) online durchgeführt. Die Lehrenden teilten mit, dass der teilweise praktizierte, kurzfristige Wechsel in den Online-Modus die Flexibilität in der Durchführung der Lehre erhöhe und auch von Studierenden goutiert würde. Da es sich um einen Präsenzstudiengang handelt und aus Gutachtersicht die Durchführung der Lehre vor Ort in den meisten Fällen zielführender und der Lernerfolg höher ist, sowie auch zur besseren Planbarkeit des Semesters für die Studierenden, empfahl das Gutachtergremium, die in Ausnahmefällen vorgesehene, online durchgeführte Lehre spezifischer Module in dem vor Semesterbeginn veröffentlichten Studienplan festzulegen. Die Hochschule legte mit ihrer Stellungnahme einen entsprechend ergänzten Studienverlaufsplan vor, aus dem der Anteil der Online-Lehre in den jeweiligen Modulen hervorgeht. Die Empfehlung kann daher entfallen.

Die Durchführung einzelner Outdoor-Veranstaltungen in der Umgebung und in den Übungsfeldern ist aus Gutachtersicht praktikabel und zielführend.

Im „Praxismodul“ (5. Semester) haben die Studierenden die Möglichkeit, ein Praxis- bzw. Auslandssemester zu absolvieren. Die Studierenden der dualen Variante sind dabei an ihre Betriebe bzw. Ausbildungspartner gebunden. Das „Praxismodul“ wird mit 30 ETCS-Punkten angemessen berücksichtigt und fügt sich sehr gut in den Studienplan ein. Die Studierenden haben bereits im Grundstudium und Hauptstudium genügend theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeit erworben, um diese im Praxisbetrieb einsetzen zu können. Zusätzlich können spezifische Tätigkeiten beim Praxispartner die Studierenden dahingehend motivieren, entsprechend erworbene Kenntnisse und Erfahrungen in den Vertiefungsrichtungen einzubringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ sollte spätestens im vierten Semester stattfinden, damit Studierende bereits ab diesem Zeitpunkt entsprechende vermittelte Kompetenzen nutzen können.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Für die Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt nach Auskunft im Selbstbericht die Prüfung, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen, bereits vor dem Auslandsaufenthalt. Mit der Ausstellung des Learning-Agreements wird eine rechtsverbindliche Auskunft über die Anerkennungsfähigkeit der Fächer erteilt. Für das Learning-Agreement ist ein verbindlicher Prozess festgelegt. Zur Integration eines Auslandsaufenthalts in das Studium bietet sich nach Angaben der Hochschule insbesondere die begleitete Praxisphase oder ein Aufenthalt im sechsten Semester an. Da das sechste und siebte Semester inhaltlich unabhängig strukturiert sind, können diese auch in umgekehrter Reihenfolge besucht werden. In dieser Zeit des Auslandssemesters können die Projektarbeit und auch die Bachelorarbeit erstellt werden.

Der Studienbereich Geo (s. Abschnitt Personelle Ausstattung) unterhält Kooperationen in Lehre und Forschung zur Staatlichen Technischen Universität Luzk (Ukraine), KAAF University, Kasoa (Ghana), Cape Coast University, Cape Coast (Ghana), University of Novi Sad (Serbien), Rochester Institute of Technology (USA), Universidad de Sevilla, Geography, Pharmacy and Ecology (Spanien), Università degli Studi di Padova (Italien), Cartography and Geography, University of Tartu (Estland) und University of Pecs (Ungarn). Im Lehrbericht sind zudem internationale Kontakte zur

Universidade de Coimbra (Portugal), Universidad Nacional de Colombia in Bogotá (Kolumbien) sowie University of the Western Cape (Südafrika) genannt.

Weiterhin gibt es zahlreiche Kooperationsangebote auf Hochschulebene. Über die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte werden die Studierenden von dem Auslandsbeauftragten der Fakultät informiert, der den Studierenden auch davon unabhängig jederzeit für Fragen zur Verfügung steht. Fragen zu Auslandspraktika und Auslandsstudium beantwortet außerdem auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN). Die Studierendenmobilität wird (auch bzgl. Aufenthalt an anderen inländischen Hochschulen) durch die durchgängig einsemestrigen Module gewährleistet. Das Transfer-Kolloquium in der dualen Studienvariante als einziges semesterübergreifendes Modul liegt früh im Studienverlauf, könnte nach Angaben der Hochschule aber bei Bedarf auch in einzelnen Semestern hybrid abgehalten werden, um dual Studierenden einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen.

Generelle Regelungen zum Auslandssemester sind in § 9 APO getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die THWS hat eine Vielzahl an internationalen Kooperationspartnern in Europa, sowie in Asien und Nordamerika und viele positive Erfahrungswerte bei Studierenden gesammelt, welche einen Aufenthalt im Ausland absolviert haben.

Im vorliegenden Studiengang haben die Studierenden insbesondere im Praxissemester (5. Semester) die Möglichkeit, ein Praxis- bzw. Auslandssemester zu absolvieren. In der Vergangenheit wurde dieses Semester bereits für Auslandsaufenthalte genutzt. Seitens der Studierenden wurde im Gespräch vor Ort jedoch geäußert, dass die Mobilitätsmöglichkeiten nur bedingt wahrgenommen würden. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums stellt diese Studierendenperspektive eine Ausnahme in der generell sehr international ausgerichteten THWS dar. Die geringe Nutzung der Mobilitätsmöglichkeiten wird begründet durch die persönliche Situation oder die enge (familiäre) Verbindung zum Studienstandort, in der dualen Studienvariante zudem durch die vertragliche Bindung an einen Praxispartner vor Ort, aber auch fachlich – die Bachelorqualifikation erfolgt zumeist für Tätigkeiten in Vermessungsämtern in Bayern. Daher ist die überwiegende Entscheidung der Studierenden, einen Auslandsaufenthalt nicht wahrzunehmen, gutachterseitig durchaus nachvollziehbar.

Die Beratungsangebote für die Studierenden seien, so die Studierenden im Gespräch, jedoch angemessen und passend für die Vorbereitung auf einen Aufenthalt im Ausland. Vorwiegend für den DACH-Raum – also das unmittelbare Gebiet in der Nähe von Bayern – gibt es ein beeindruckend breites Angebot an kooperierenden Firmen. Den Studierenden ist dieses Netzwerk bekannt, Angebote darüber hinaus sind den Studierenden nicht bekannt, würden aber gemäß dem Gespräch vor Ort begrüßt. Denkbar wäre es daher, sich ggf. stärker an den Interessen der Studierenden zu orientieren und abzufragen, wo diese, sofern möglich, ein Angebot wahrnehmen würden.

Insgesamt ist die hochschulseitige Förderung der Mobilität als positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge „Vermessung und Geoinformatik“ (B.Eng.) und „Geovisualisierung“ (B.Eng.) sowie seit dem Wintersemester 2021/22 der Studiengang „Geodatentechnologie“ (M.Eng.) bilden nach Angaben der Hochschule eine organisatorische Einheit: den „Studiengang Geo“. Zum Studienbereich Geo zählen die Lehrenden und die Mitarbeitenden in den genannten Studiengängen sowie die Labore, die von den drei Studiengängen genutzt werden. Die Qualifikationsprofile der Lehrenden sind im Personalhandbuch aufgeführt.

Der Studiengang besteht aus insgesamt 218 SWS Lehrdeputat. Die Aufstellung des Lehreinsatzes nach Statusgruppen und SWS ist in der Anlage Kapazitätsberechnung BVG dargelegt. 9 Professor:innen übernehmen insgesamt 118,5 SWS, 7 wissenschaftliche Mitarbeitende bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) sind für 60,5 SWS und 12 Lehrbeauftragte für 39 SWS der Lehre verantwortlich. Damit entfallen 54 % der SWS auf professorale Lehre. Sieben der neun Professor:innen sind fast ausschließlich in der eigenen Fakultät tätig, zwei ausschließlich im vorliegenden Studiengang. Zwei Professoren bieten Grundlagenveranstaltungen aus der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften (FANG) heraus an. Im Studienbereich Geo liefert die Fakultät Lehrexport an die Studiengänge der Architektur und des Bauingenieurwesens. Die Allgemeinen Wahlpflichtfächer werden ebenfalls von FANG angeboten.

Im Rahmen der Berufungsverfahren an der THWS werden nach Angabe im Selbstbericht Berufungsausschüsse eingesetzt. Die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Hochschulen sind im Art. 57 Abs. 3 BayHIG festgelegt. Bei allen Berufungsverfahren wird Englisch als Lehrsprache verlangt und bei den Probevorträgen auch geprüft. Näheres zum Berufungsverfahren regeln §§ 62 bis 66 der Grundordnung (GO) der THWS.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte sowie Lehrbeauftragte können Weiterbildungsangebote des BayZiel in Ingolstadt bzw. München wahrnehmen, darüber hinaus stehen für hauptamtliche Lehrkräfte die Angebote öffentlicher und privater Anbieter zur Verfügung. Das BayZiel ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für alle neu berufenen Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme an dem vom BayZiel angebotenen „Basisseminar Hochschuldidaktik“

Pflicht. Dabei werden Lehr- und Lernmethoden sowie in einer weiteren Pflichtveranstaltung die „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ in insgesamt fünf Tagen behandelt.

Über den Campus Sprache werden ferner im Rahmen der Internationalisierung der Hochschule auch für die Mitarbeitenden Englischkurse angeboten. Eine hochschulweite Einrichtung an der THWS ist der regelmäßig stattfindende Medienpädagogische Tag zur Unterstützung des Einsatzes von Medien in der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorliegende Studiengang ist einer von drei Bachelorstudiengängen, die neben zwei Masterstudiengängen an der Fakultät Kunststofftechnik und Vermessung (FKV) am Standort Würzburg der THWS angeboten werden. Dieser Studiengang ist damit einer von drei Studiengängen des Studienbereichs Geo.

Die dem Studiengang zugeordneten Planstellen für Professor:innen sind alle besetzt (Deputat pro Person: 36 SWS/Jahr). Acht der zehn Professor:innen sind fast ausschließlich in der eigenen Fakultät tätig, zwei ausschließlich im Studiengang „Vermessung und Geoinformatik“ (B.Eng.). Zwei Professoren bieten Grundlagenveranstaltungen aus der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften (FANG) heraus an. Im Studienbereich Geo liefert die Fakultät KV Lehlexport an die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen. Die Allgemeinen Wahlpflichtfächer werden ebenfalls von FANG angeboten. Aktuell ist ein Professor von der Lehre freigestellt, so dass die Lehre von neun Professor:innen übernommen wird.

Das Studienprogramm des Studiengangs „Vermessung und Geoinformatik“ (B.Eng.) sieht insgesamt 143 SWS vor. Außerdem wird mit 56 Studienanfänger:innen pro Jahr gerechnet. Da die Studierenden für Übungen oder ähnliches auf mehrere Gruppen verteilt werden, ergibt sich ein Gesamtdelat von 218 SWS/Jahr. Davon werden von den Professor:innen 118,5 SWS/Jahr (54,4 %) geleistet. Bei einem Deputat von 36 SWS/Jahr/Person entspricht dies 3,3 Planstellen. Für 60,5 SWS (27,7 %) sind sieben wissenschaftliche Mitarbeiter:innen bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) und für 39 SWS (17,9 %) sind 12 Lehrbeauftragte in der Lehre verantwortlich. Damit ist sichergestellt, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Da einige Lehrveranstaltungen auch zusammen mit dem parallelen Studiengang „Geovisualisierung“ (B.Eng.) stattfinden und das Lehrpersonal teilweise in beiden Studiengängen lehrt, ist eine Verflechtung mit anderen Studiengängen ausreichend berücksichtigt.

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass für die Implementierung des Studiengangs sowohl quantitativ als auch qualitativ absolut ausreichendes Personal zur Verfügung steht. Insgeamt betrachtet wird die Lehr- und Prüfungsbelastung ausgewogen auf das vorhandene Personal verteilt.

Das Gutachtergremium hält die Möglichkeiten der Lehrenden für die didaktische Weiterbildung für angemessen und bewertet die verpflichtende Teilnahme am fünftägigen „Basisseminar Hochschuldidaktik“ sehr positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das nicht-akademische Personal besteht nach Auskunft im Selbstbericht aus zwei Laboringenieuren (Bereiche GIS und Photogrammetrie/Laserscanning/GNSS) und einer Vermessungstechnikerin (Labor für Instrumentenkunde). Das Dekanat verwaltet und organisiert die Räumlichkeiten der Fakultät.

Dem Studiengang stehen Räumlichkeiten des Studienbereichs Geo zur Verfügung. Alle Indoor-Lehrveranstaltungen finden in den Räumen des Studienbereichs Geo am Campus Röntgenring statt; das entsprechende Laborhandbuch enthält Informationen zu den sieben im Studiengang genutzten Laboren. Im Einzelnen sind dies das „Labor für Geoinformationssysteme“, das „Labor für Instrumentenkunde“, das „Labor für Photogrammetrie, Fernerkundung und Laserscanning“, das „Labor für Satellitennavigation“, das „Labor für Vermessungskunde“, das „Labor für Ingenieur- und Industrievermessung“ sowie das „Labor für Geo-Virtual Reality“. Der Selbstbericht enthält weiterhin eine tabellarische Übersicht der für den Studiengang verfügbaren Raumausstattung. Einzelne Outdoor-Veranstaltungen finden in der Umgebung und in den Übungsfeldern statt.

Bei Bedarf kann auf die Kapazitäten des Hochschulmedienzentrums (HMZ) am Standort Würzburg, der Zentralen Einrichtung für Medien (ZEM), zurückgegriffen werden. Das HMZ verfügt über eine vielfältige Medienausstattung. Das HMZ steht den Studierenden und Dozierenden aller Fakultäten als Dienstleister in Sachen Medien im Rahmen von audiovisuellen Produktionen, Hochschulprojekten, Vorlesungen und Abschlussarbeiten zur Verfügung. Es ist in allen Bereichen der Medienproduktion mit aktueller professioneller Technik ausgestattet.

Die TWHS hält nach eigenen Angaben für Lehre und Forschung eine umfangreiche Bibliothek vor, die sich zunehmend von einer Präsenz- in eine digitale Bibliothek entwickelt. Der Anhang zum Selbstbericht enthält Details zur Ausstattung der Bibliothek.

Die Sachmittel, Investitionsmittel und Mittel für wissenschaftliches Schrifttum werden von der Hochschulleitung entsprechend einem Schlüssel, der die Anzahl der Studierenden, die Fachrichtung, die Anzahl der Professor:innen und Mitarbeitenden sowie weitere Kriterien berücksichtigt, kalenderjährlich zugewiesen. Die Zuweisungen für Lehrbeauftragte und Tutor:innen erfolgen je Studienjahr.

Die Fakultät verfügt über einen eigenen Haushalt. Die Verwaltung der Studienzuschüsse erfolgt gesondert, unabhängig vom allgemeinen Haushalt. Eine Ausgabenkonstante auf hohem Niveau bilden dabei die Ausgabenposten für Lehrbeauftragte und Sachmittel. Für die Verwendung der Studienzuschüsse haben Studierende und Dozierende ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidung auf Fakultäts-ebene trifft jeweils ein von Studierenden und Professor:innen paritätisch besetztes „6er-Gremium“ unter Vorsitz des Dekans. Näheres hierzu regelt die „Satzung über Grundsätze der Verteilung und die studentische Beteiligung bei der Verwendung von Studienzuschüssen an der THWS“.

Durch Drittmittelprojekte konnte in der Vergangenheit auch die Grundausstattung erweitert werden.

Seit dem Wintersemester 2008/09 steht allen Studierenden und Lehrenden an der THWS die eLearning-Plattform „eLearning@thws“ zur Verfügung. Die Studierenden können hier in Foren und in Chats aktiv werden, bekommen Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt und können eigenes Material hochladen. Den Studierenden werden neben dem eLearning-Angebot weitere elektronische Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, u. a. Prüfungsanmeldung, Abrufen von Prüfungsergebnissen, Einschreibungsverfahren, Bibliotheksrecherchen und Prüfungsorganisation.

Das Zentrum Digitale Lehre (ZDL) wurde 2018 im Zuge der Digitalisierungsstrategie der THWS eingerichtet. Den Lehrenden gibt das Zentrum Digitale Lehre Orientierung und Support hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung von E-Learning Einheiten. Dabei stellt es passende Tools, Soft- und Hardware zur Konzeption, Umsetzung und Produktion von E-Learning Elementen vor oder stellt diese selbst bereit. Darüber hinaus bietet das Zentrum Digitale Lehre Hilfestellung bei Fragen zum Agilen Management und damit verbunden, agilem Arbeiten.

Den Lernenden bietet das Zentrum Digitale Lehre zudem Orientierung und Vorbereitung. Insbesondere verfolgt das Zentrum Digitale Lehre den Anspruch, eine Übersicht gewinnbringender Tools zur Kollaboration und Kommunikation in Projekten und Teams zu geben. Dabei sollen Werkzeuge vorgestellt werden, die auch international praktische Anwendung finden. So sollen Studierenden die erforderlichen Kompetenzen als auch das notwendige Wissen für die heutige, weit diversifizierte Medienwelt vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bestand der Hochschulbibliothek der THWS wird insgesamt mit knapp einer halben Million E-Books, ca. 130.000 gedruckten Bände, mehr als 50.000 E-Journals und 300 laufenden Print-Zeitschriften-Abonnements angegeben. Eine auf den Studiengang bezogene, stückzahlgenaue Abgrenzung erfolgt nicht; es wird aber geschätzt, dass ca. 13.000 Titel dem Studiengang zugerechnet werden können. Davon ist der überwiegende Teil E-Books. Dazu kommen gut 1.000 gedruckte Bände und etwa zwei Dutzend laufende Print-Zeitschriften-Abonnements sowie mehrere tausend E-Journals. Insofern steht den Studierenden ausreichend relevante Literatur für den Studiengang „Vermessung und Geoinformatik“ (B.Eng.) zur Verfügung, die das breite Spektrum der im Studiengang

angebotenen Module gut abdeckt. Kopier- bzw. Scanmöglichkeiten bestehen vor Ort. An den Arbeitsplätzen in der Bibliothek kann bei Bedarf auch gearbeitet werden. Am Standort am Röntgenring gibt es einen PC-Pool sowie eine kleine Präsenzbibliothek. Die entsprechende Infrastruktur wird gutachterseitig positiv bewertet.

Dem Studiengang stehen ausreichend Labore zur Verfügung. Vor Ort wurden das Labor für AR/VR, das Labor für Photogrammetrie und das Labor für Vermessungskunde, Instrumentenkunde, Industrievermessung, Satellitennavigation besichtigt. Aktuell bearbeitete Themen und Projekte, technische Möglichkeiten, aktuelle Publikationen und Kooperationen sowie unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten der Laborräume wurden mit den jeweiligen Laborleitern besprochen. Durch verschiedene Drittmittelprojekte konnte gemäß Auskunft der Lehrenden im Gespräch vor Ort in der Vergangenheit die Grundausrüstung insbesondere in den bereits überwiegend gut ausgestatteten Laboren erweitert werden. Es wurde jedoch auch nachvollziehbar dargelegt, dass sich dies zunehmend schwierig gestaltet, da in vielen Förderprogrammen Sachmittel nicht mehr gefördert werden.

Die räumlichen Möglichkeiten, auch hinsichtlich der studentischen Arbeitsplätze in den Laboren, sind teilweise etwas eingeschränkt. Die Lehrenden finden nach Einschätzung des Gutachtergremiums hierfür jedoch zumeist pragmatische Lösungen, die auch teilweise Online-Lehre einschließen (s. Abschnitt Curriculum). Dies ist aus Gutachtersicht generell zielführend.

Der Umfang an nichtwissenschaftlichem Personal – zwei Laboringenieure (Laboringenieur GIS und Laboringenieur Photogrammetrie/Laserscanning/GNSS) und eine Vermessungstechnikerin (Labor für Instrumentenkunde) für die Instrumentenwartung und -ausleihe bzw. zur Unterstützung des Laborbetriebs – wird gutachterseitig ebenfalls als generell ausreichend angesehen. Insbesondere nimmt das Gutachtergremium anerkennend zur Kenntnis, dass es den Lehrenden gelingt, auch mit einer vergleichsweise geringen Anzahl an Personen im nichtwissenschaftlichen Bereich – im Zusammenhang mit der Anzahl der unterschiedlichen Labore –, die die Lehre unterstützen, das Curriculum umzusetzen. Es wurde vor Ort mitgeteilt, dass der Umfang des Mittelbaus sich in den letzten Jahren reduziert hat. Eine mittelfristige Erweiterung sowohl der personellen als auch der räumlichen Kapazitäten zur Entlastung insbesondere der Lehrenden, aber auch zugunsten der Arbeitsmöglichkeiten der Studierenden, wäre aus Gutachtersicht wünschenswert.

Es wird hochschulseitig angegeben, dass Sachmittel, Investitionsmittel und Mittel für wissenschaftliches Schrifttum von der Hochschulleitung entsprechend einem Schlüssel, der die Anzahl der Studierenden, die Fachrichtung, die Anzahl der Professor:innen und Mitarbeitenden sowie weiteren Kriterien berücksichtigt, kalenderjährlich zugewiesen werden. Die Zuweisungen für Lehrbeauftragte und Tutor:innen erfolgen hingegen je Studienjahr. Die Fakultät verfügt über einen eigenen Haushalt. Die Verwaltung der Studienzuschüsse erfolgt gesondert. Eine Ausgabenkonstante auf hohem Niveau bilden dabei die Ausgabenposten für Lehrbeauftragte und Sachmittel. Die Lehrbeauftragten

sind zur Erfüllung des Lehrumfangs wichtig. Ebenso bilden diese eine wichtige Verzahnung des Studiengangs „Vermessung und Geoinformatik“ (B.Eng.) mit der Praxis.

Zusammenfassend betrachtet das Gutachtergremium das institutionelle Umfeld sowie die Finanz- und Sachausstattung als gute Grundlage für das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse im vorliegenden Studiengang. Der aktuelle Stand der technischen Ausstattung (Hard- und Software) ist durchgängig auf einem sehr guten Niveau. Um dieses auch in den nächsten Jahren halten zu können, sind regelmäßige Investitionen notwendig. Perspektivisch fehlen jedoch derzeit Zusagen bzgl. weiterer Investitionen in die sehr teuren Instrumente, die für diesen Studiengang benötigt werden und regelmäßiger als derzeit der Fall durch Instrumente auf aktuellem Stand der Technik ausgetauscht werden müssten. Eventuell könnte auch über ein entsprechendes Investitionsprogramm nachgedacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

§ 21 Abs. 1f APO regelt hinsichtlich der möglichen Prüfungsformen im Studiengang: „(1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. (2) Eine Prüfungsleistung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. Als Arten sonstiger Prüfungsleistungen sind vorgesehen: a) Studien- oder Projektarbeit (§ 26), b) Referat, c) Präsentation, d) Dokumentation, e) Kolloquium, f) Hausarbeit, g) Portfolio und h) praktische oder künstlerische Studienleistung.“ Schriftliche Prüfungsleistungen sind gemäß § 23 APO in der Regel Klausuren. Zudem können semesterbegleitend freiwillig Bonusleistungen zur Notenverbesserung erbracht werden. Regelungen hierzu finden sich in § 29 APO.

Bei der Auswahl der Prüfungsformen wird nach Angaben im Selbstbericht darauf geachtet, dass der Modulinhalt bzw. die zu erwerbenden Kompetenzen einerseits und die Prüfungsform andererseits sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Anzahl und Art der Modulprüfungen sind in der SPO-Anlage, den Modulbeschreibungen sowie im Studienplan definiert, wobei § 7 SPO und §§ 26f APO ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen beinhalten. Im Studienplan werden zudem zugelassene Hilfsmittel definiert.

Für den vorliegenden Studiengang dominiert nach Angaben der Hochschule die schriftliche Prüfungsform, weil viele Fragestellungen mathematischer, technischer Art sind. Diese können – insbesondere in den ersten Semestern – durch schriftliche Prüfungen am besten bearbeitet werden. Ein Teil findet am PC in Rechnerpools statt. Darüber hinaus wird die sog. sonstige Prüfungsleistung oft

vorgegeben. Es kommen gem. SPO-Anlage folgende Arten zum Einsatz: A Projektarbeit, B Referat, C Präsentation, E Kolloquium, F Hausarbeit und G Portfolio. Für die Projektarbeit gilt bspw. gemäß § 7 Abs. 1 SPO: „Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Vermessung und/ oder Geoinformatik umfassend bearbeitet wird. Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Wochen fertig gestellt werden kann. Nach Abgabe der Studienarbeit findet im Rahmen des Projektseminars eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO THWS statt.“ Gemäß § 27 Abs. 1 APO gilt für das Portfolio: „Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung einer begrenzten Zahl von Dokumenten/Arbeitsergebnissen über mehrere Themen des Studienmoduls.“ Nach Angaben im Modulhandbuch finden sich Details zum jeweils vorgesehenen Portfolio im Studienplan. Die sonstigen Prüfungen werden aufgrund ihres Formats überwiegend während der Vorlesungszeit erbracht.

§ 31 Abs. 1 f APO regelt hinsichtlich der Prüfungszeiten: „(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. Prüfungen können an allen Kalendertagen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abgenommen werden. (2) Der Prüfungszeitraum beginnt in der Regel unmittelbar nach der Vorlesungszeit. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe des Prüfungszeitraums hat bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn zu erfolgen.“ Regelungen zur Prüfungsan- und -abmeldung finden sich in § 32 APO.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 33 APO hinterlegt: „Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.“ Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist beim Hochschulservice Studium (HSST) zu stellen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 36 APO geregelt. Unter anderem ist in § 36 Abs. 1 APO definiert: „Wurde eine benotete Modul- oder Modulteilprüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. Wurde auch die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Prüfungen des Modulstudiums können nur einmal wiederholt werden.“ Für maximal vier Modulprüfungen kann zudem ein Antrag auf Notenverbesserung gemäß § 37 APO gestellt werden.

Außerdem besteht nach § 40 APO die Möglichkeit, die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen auf Antrag angemessen zu verlängern, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

Eine Korrektur von Prüfungsleistungen erfolgt nach Angaben im Selbstbericht regelmäßig innerhalb von vier Wochen nach Einreichung bzw. Erstellung und wird über ein digitales System („campusportal.thws.de“) an den Hochschulservice Studium (HSST) gemeldet. Im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Curriculums und der SPO werden unter Einbezug der Lehrveranstaltungsevaluationen die Prüfungsarten der einzelnen Module im Bedarfsfall angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die APO und die SPO des Studiengangs „Vermessung und Geoinformatik“ (B.Eng.) liegen in verabschiedeter Form vor. Der Senat der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt hat die SPO am 08.01.2024 beschlossen. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt nach Art. 9 Satz 3 sowie Art. 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG erfolgte am 23.01.2024. Angeregt wird gutachterseitig die einheitliche Bezeichnung der Projektarbeit durch Korrektur des Begriffs ‚Studienarbeit‘ in § 7 Abs. 1 SPO.

Dem Gutachtergremium wurde bestätigt, dass die Prüfungsordnung in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Dass für jedes Semester ein Studienverlaufsplan für den Studiengang aufgestellt wird, wird positiv bewertet; dadurch wird Transparenz hinsichtlich der Prüfungsanforderungen hergestellt. Mit der Stellungnahme zum vorläufigen Bericht reichte die Hochschule einen ergänzten Studienplan für das kommende Sommersemester 2025 ein, der unter „Festlegung der sonstigen Prüfungen“ auch Konkretisierungen der Portfolioprüfungen enthält.

Entsprechend der studienorganisatorischen Unterlagen sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: Klausuren, Portfolioprüfungen sowie eine Kombination aus Projektarbeit (Hausarbeit) und Präsentation oder Dokumentationen. Weitere Prüfungsformen – wie bspw. mündliche Prüfungen – fehlen dagegen (s.u.). Wie für einen MINT-Studiengang typisch, ist die schriftliche Prüfung die am häufigsten eingesetzte Prüfungsform. Positiv ist, dass einige schriftliche Prüfungen am PC stattfinden.

Im Modulhandbuch werden die Art der Prüfung sowie ggfs. die Studienleistungen für die Module angegeben. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) finden direkt im Anschluss an die Modulveranstaltungen in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum von in der Regel zwei Wochen statt. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Dies wird gutachterseitig als angemessen bewertet.

Im Gespräch äußerten die Studierenden den klaren Wunsch, dass auch mündliche Prüfungen angeboten werden sollten. Das Gutachtergremium kommt ebenfalls zu der Einschätzung, dass mündliche Prüfungen vorgesehen werden sollten, ggf. noch ergänzt um eine höhere Anzahl an Portfolios sowie auch Präsentationen, bspw. im Transfer-Kolloquium. Die Lehrenden teilten mit, dass die sonstigen Prüfungen, welche vor Semesterbeginn im Studienplan konkretisiert werden, auch Aspekte mündlicher Prüfungen (bspw. durch den Einbezug von Präsentationen) enthalten, jedoch entsteht

hier nicht die in mündlichen Prüfungen übliche Frage-Antwort-Prüfungssituation. Durch eine Erhöhung der Prüfungsvielfalt insbesondere durch den Einbezug mündlicher Prüfungen würde aus Sicht des Gutachtergremiums die Kompetenzorientierung der angebotenen Prüfungen im Studiengang angemessen verwirklicht. Die Hochschule teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in der Weiterentwicklung der SPO eine Erhöhung der Prüfungsvielfalt anvisiert würde; aus Gutachtersicht sollte die Empfehlung bestehen bleiben.

Die Regelungen für Wiederholungsprüfungen sind für den Studiengang passend.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind in § 33 der APO angemessen beschrieben.

Zusammenfassend bewertet das Gutachtergremium das Prüfungssystem als überzeugend und den Zielen und dem Konzept des Studiengangs angemessen. Die Prüfungen sind generell geeignet, das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert festzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsvielfalt sollte aus Gründen der Kompetenzorientierung erhöht werden, insbesondere hinsichtlich des Einbezugs mündlicher Prüfungen.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienbereichssitzungen sind nach Angaben im Selbstbericht regelmäßiger Ort für Gespräche, in denen gerade im Hinblick auf die leistungsschwächeren Studierenden immer wieder die Studierbarkeit diskutiert wird. Hier sind die Perspektiven der Studierenden als auch die Anforderungen der Praxis an die Absolvent:innen neben der Ausstattung des Studiengangs zu berücksichtigen.

Um einen Prüfungsstau bei den Studierenden zu verhindern, sind durch die SPO Fristen gesetzt, nach denen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 21 ECTS-Punkte bzw. bis zum Ende des vierten Fachsemesters 66 ECTS-Punkte erreicht werden müssen.

Folgende grundsätzliche, strukturelle Ansätze gelten nach Angaben der Hochschule im Studiengang:

1. Die Anzahl der Module pro Semester ist auf maximal sechs begrenzt und damit auf sechs Prüfungen, was regelmäßig 5 ECTS-Punkten entspricht.

2. Module sind fast ausschließlich einsemestrig (außer Transfer-Kolloquium für Studierende der dualen Studienvariante, das sich über die ersten vier Semester erstreckt, formal aber dem ersten Semester zugeordnet ist; für die nicht dual Studierenden kann sich das Absolvieren des Allgemeinen Wahlpflichtmoduls je nach dem persönlichen Wahlverhalten auch über mehrere Semester erstrecken).
3. Innerhalb einer Kohorte darf es im Stundenplan keine zeitlichen Kollisionen bezüglich der Lehrveranstaltungen geben.
4. Die Rechnerpools müssen für die digitalen Übungen ausreichend gut und in ausreichender Anzahl mit Rechnern ausgestattet sein.
5. Bei Fragen und Problemen werden wöchentlich Sprechstundetermine der Dozierenden angeboten. Darüber hinaus sind die Dozierenden digital erreichbar und ansprechbar.
6. Prüfungstermine werden zentral durch den Studienbereich koordiniert, sodass Terminkonflikte ausgeschlossen sind.
7. In einigen Modulen können die Studierenden sich gemäß ihren Wünschen und Neigungen fachlich ausrichten.

Der Workload der Module wird über die regelmäßige Evaluierung durch die Studierenden überprüft und die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Innerhalb des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums ein geregelter Studienbetrieb gegeben, das Studium ist daher in den angedachten sieben Semestern gut zu absolvieren. Innerhalb des Studiums ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gegeben, Überschneidungen liegen bei den Lehrveranstaltungen sowie den Prüfungen nicht vor. Alle Module sind mit Ausnahme des Transfer-Kolloquiums (in der dualen Studienvariante) und des Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls einsemestrig. Die Prüfungsbelastung ist angemessen, der Arbeitsaufwand dafür ist aus Gutachtersicht angemessen; die Erhebungen des Workloads belegen dies genauso wie die Aussagen der Studierenden bei der Begehung. Die Prüfungsdichte sowie die -organisation entsprechen in der Mehrheit einer Prüfung, und der Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten ist gegeben. Die Tatsache, dass jedes Modul in jedem Semester geprüft wird, bewerten die Gutachter:innen positiv. Es wurden zwei Grundlagen- und Orientierungsmodule definiert, die erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen sind.

Für das Modul „Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul“ ist anzumerken, dass es entweder aus zwei Veranstaltungen (je 2 SWS) oder einer Veranstaltung (4 SWS) besteht. Durch die Gestaltung des Moduls kann es dazu kommen, dass zwei Prüfungen für ein Modul abgelegt werden

müssen. Jedoch ist der Umfang des Moduls so gering, dass dies nicht zu Problemen oder einer Mehrbelastung der Studierenden führt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die duale Studienvariante wird als Studium mit vertiefter Praxis angeboten: Die Studierenden absolvieren in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner. Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät Kunststofftechnik und Vermessung.

Regelungen zum Dualen Studium – Studium mit vertiefter Praxis – enthält § 15 APO. Dieses ist abzugrenzen von dem an der THWS ebenfalls angebotenen Dualen Studium – Verbundstudium. § 15 Abs. 2ff APO regelt für das duale Studium als Studium mit vertiefter Praxis: „Das Studium mit vertiefter Praxis findet in Verbindung mit einem Unternehmen (oder einer anderen geeigneten Einrichtung) als Praxispartner statt. Praxispartner sind Unternehmen bzw. andere geeignete Einrichtungen, die einen Praxispartnervertrag mit der THWS geschlossen haben, in der die Zusammenarbeit im Rahmen des dualen Studiums (in Form des Studiums mit vertiefter Praxis) geregelt ist. (3) In der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit findet eine Zusatzpraxis statt. Dauer, Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus den Praxisplänen der jeweiligen Fakultät. Die Praxisphasen nach Satz 1 sowie die Praxisphase im Rahmen des Praxismoduls in den Bachelorstudiengängen werden beim jeweiligen Praxispartner absolviert. (4) Die Abschlussarbeit wird in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt.“

Für die duale Variante müssen die Studierenden mit einem kooperierenden Unternehmen als Praxispartner gemäß § 5 Absatz 4 Immatrikulationssatzung vor der Immatrikulation oder während des ersten Semesters einen sogenannten Bildungsvertrag abgeschlossen haben. Erlischt der Vertrag zwischen dem bzw. der Studierenden und dem kooperierenden Unternehmen, wird das Studium ohne duale Option weitergeführt; ein Wechsel von der Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“ in die Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik“ ist jederzeit möglich. Ein Wechsel von der Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik“ in die Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“ ist hingegen nach Aufnahme des Studiums nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Praxisphase in unmittelbarem Anschluss an den Prüfungszeitraum des ersten Studiensemesters absolviert werden kann (Wechsel während des ersten Semesters).

§ 5 Abs. 3 SPO regelt hinsichtlich der Durchführung der dualen Studienvariante: „Im Rahmen der Studienvariante „Vermessung und Geoinformatik dual“ absolvieren die Studierenden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner. Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät Kunststofftechnik und Vermessung.“

Die systematische vertragliche, inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Studien- und Lernorte der dual Studierenden erfolgt durch einen Praxispartnervertrag zwischen der THWS und dem Praxispartner. Für die Praxisphasen kommt der dem Selbstbericht beiliegende „Praxisplan – Einsatzempfehlungen im Bachelorstudiengang Vermessung und Geoinformatik dual“ zum Einsatz. In diesem werden die für die jeweiligen Semester vorgesehenen Module genannt und Empfehlungen für fachlich passende Tätigkeiten beim Praxispartner ausgesprochen, angefangen von „Administrative Abläufe einer Organisation“ und „Durchführung von einfachen Gebäudeeinmessungen (z. B. Anbau, Garage)“ im ersten Semester über bspw. „Einbindung von Geobasisdaten in Softwareprodukten“ und „Durchführung von tachymetrischen und nivellitischen Präzisionsmessungen“ im dritten Semester bis zu bspw. „Selbstständige Vorbereitung, Durchführung und Ausarbeitung von Messungen des Liegenschaftskatasters“ und „Übernahme von projektbegleitenden Aufgaben bei Durchführung von Baulandumlegungen“ im siebten Semester. Im Praxisplan ist zudem der Ausbildungsplan für das Praxismodul im 5. Semester hinterlegt und verlinkt (<https://geo.thws.de/studium/bachelor-vermessung-und-geoinformatik/studienablauf/ausbildungsplan/>), der Ausbildungsziele, Ausbildungsinhalte und Seminare der Praxisphase beschreibt.

Dem Selbstbericht liegt ein Muster für den „Praxispartnervertrag im Bachelor Studium mit vertiefter Praxis“ bei, welcher die Kooperation der THWS mit Unternehmen, die in unterschiedlichen, definierten Studiengängen der THWS als Praxispartner fungieren, in dualen Studiengängen mit vertiefter Praxis regelt. Ebenso liegt ein Muster für den „Bildungsvertrag zum Studium mit vertiefter Praxis (Bachelorstudiengang)“ vor, den Praxispartner mit Studierenden schließen. Zudem liegt eine Übersicht der elf Unternehmen bzw. Institutionen vor, mit denen bereits Kooperationen bestehen. Weitere 53 Unternehmen bzw. Institutionen, mit denen Kooperationen derzeit angebahnt werden, sind ebenfalls in der genannten Übersicht aufgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erkennt den hohen Stellenwert des Modells des Studiums mit vertiefter Praxis für Studierende an der THWS. Gemäß dem mit dem Selbstbericht übermittelten Dokument „Duales Studium – Organisation und Struktur des dualen Studiums an der THWS“ kann der Studiengang in seiner dualen Studienvariante mit vertiefter Praxis als praxisintegrierend bezeichnet werden. Es wird angeregt, diese Begrifflichkeit in den studienorganisatorischen Dokumenten und in der Außenbeschreibung stringent zu verwenden.

Das Profil der Hochschule ist auf die Verschränkung von Studienangeboten und Praxis hin ausgerichtet und wird seitens der Hochschulleitung mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht. Studierende, die sich für die duale Studienvariante interessieren bzw. entscheiden, werden aus Sicht des Gutachtergremiums gut beraten und betreut; die anvisierte persönliche Ansprache der Studierenden und entsprechend individuelle Begleitung wird gutachterseitig begrüßt. Das Konzept der auf Ebene der Studienorganisation vertraglich vereinbarten Beschäftigungsverhältnisse ist sinnvoll und attraktiv sowohl für Studierende wie auch für die Betriebe und ermöglicht Absolvent:innen in großer Zahl einen reibungslosen Übergang in die Berufswelt.

Die inhaltliche Verzahnung ist verbindlich in den Studiengangsunterlagen (z. B. Modulbeschreibungen, Prüfungsordnung) verankert. In der Lehre erfolgt die inhaltliche Verzahnung insbesondere in der Projekt- und Bachelorarbeit sowie im Transfer-Kolloquium sowie auch in ausreichendem Umfang in den weiteren Modulen des Studiengangs.

Zur Sicherung der hochschulseitigen Qualitätskontrolle erfolgt die inhaltliche Verzahnung über Praxispartnerverträge mit den Praxispartnern. Besonders positiv bewerteten die Gutachter:innen in dem Zusammenhang den dem Selbstbericht beiliegenden „Praxisplan – Einsatzempfehlungen im Bachelorstudiengang Vermessung und Geoinformatik dual“. In diesem werden die für die jeweiligen Semester vorgesehenen Module genannt und Empfehlungen für fachlich passende Tätigkeiten beim Praxispartner ausgesprochen. Die systematische vertragliche, inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Studien- und Lernorte der dual Studierenden wird weiterhin sinnvoll durch einen Bildungsvertrag zwischen dem bzw. der Studierenden und dem jeweiligen Praxispartner sichergestellt.

Positiv wird hinsichtlich der curricularen Umsetzung der dualen Studienvariante ebenfalls das „Transfer-Kolloquium“ eingeschätzt, in welchem die Studierenden von ihren Erfahrungen berichten und sich als Gruppe austauschen. Dies soll nach Angaben der Lehrenden vor Ort ihre Position als duale Studierende stärken. Es ist auch ein Austausch über die Praxisstellen geplant (was ist möglich in der Praxiszeit, was kann verbessert werden, wie kann man den größten Nutzen daraus ziehen?). Die Verantwortlichen sehen den Aufbau und die Ausgestaltung des Transfer-Kolloquiums auch als Prozess, der aufgrund bisher mangelnder Erfahrungen – da die Variante erst eingeführt wird und das Kolloquium entsprechend noch nicht angeboten wurde – in den kommenden Semestern aktiv in Zusammenarbeit mit den Studierenden gestaltet werden soll. Dies unterstützen die Gutachter:innen ausdrücklich und begrüßen ein entsprechend iteratives Vorgehen bei der konkreten Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Transfer-Kolloquiums.

Kritisch diskutiert wurde vor Ort die Klausur als Prüfungsart am Ende der Praxisphase. Die Lehrenden stellten heraus, dass die Klausur frühzeitig zu Beginn der Praxisphase angekündigt würde und dadurch den Studierenden bewusst sei, dass der in der Praxisphase stattfindende, laufende Arbeits- und Reflexionsprozess in der abschließenden Klausur zu dokumentieren sei; daher sei die Prüfungsform passend. Dies ist aus Gutachtersicht generell nachvollziehbar. Da es aber auch um den Erwerb

von Teamkompetenzen, also Soft Skills geht, sowie um die Überprüfung, inwiefern Theorie und Praxis in der Praxisphase miteinander verzahnt wurden, erscheint dem Gutachtergremium hier ein Portfolio als geeignetere Prüfungsform. Eine Anpassung der Prüfungsart wäre daher denkbar; jedoch wird auch die Erfahrung zeigen, ob mit einer rein schriftlichen Arbeit ggf. ausreichend gut die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen abgeprüft werden können.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Hochschule der notwendigen inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte systematisch Rechnung trägt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrinhalte und Lehrformen werden nach Angaben der Hochschule regelmäßig bewertet und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Der Diskurs und die Bewertung erfolgt durch die Dozierenden in ihren Lehrveranstaltungen sowie im Ausschuss „Qualität der Lehre“ des Studienbereichs Geo. Der Studiengang ist aktives Mitglied des Fachbereichstags Vermessung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland. Mit der Landesvermessung in Bayern und den Berufsverbänden werden regelmäßig Austauschtreffen durchgeführt. Die Dozierenden sind in unterschiedlichen nationalen und internationalen Fachorganisationen aktiv. Die Entwicklungen des Bildungsmarktes und der Bildungspolitik werden regelmäßig beobachtet und die mögliche Implementierung der neuen Trends in den Gremien/Sitzungen/Treffen diskutiert. Bei Bedarf werden entsprechende Zielkorrekturen vorgenommen.

Die Professor:innen des Studiengangs widmen sich seit Jahren nahezu ausnahmslos der angewandten Forschung und dem Technologietransfer (TT). Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen von Bachelor- oder Projektarbeiten an Forschungs- oder TT-Projekten mitzuwirken. Ergebnisse der Arbeiten fließen darüber hinaus in die Lehre ein und kommen so den Studierenden zugute. Hier sind internationale Kooperationen von besonderer Bedeutung.

Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung entstehen durch die Teilnahme an fachbezogenen Tagungen und Konferenzen. Übliche Veranstaltungen sind Software- und Geräteschulungen, Fachtagungen und Messen (z. B. Trimble Roadshow, Oldenburger 3D-Tage, INTERGEO) sowie funktionspezifische Schulungen (z. B. für die Laserschutzbeauftragte). All diese Angebote werden auch

regelmäßig wahrgenommen. Da die Lehrbeauftragten sehr eng mit der Praxis verzahnt sind, können sie neue Impulse und Erfahrungen aus ihrer Berufspraxis in die Lehre einbringen.

Als weitere Möglichkeit der fachlichen Fortbildung werden Forschungs- und Praxisfreisemester genutzt. Üblicherweise werden halbe Forschungs- und Praxisfreisemester genommen.

Im Anhang „Kooperationen“ zum Selbstbericht sind vorhandene und geplante Projekte mit Partnern genannt. Die Teilnahme der Lehrenden und Mitarbeitenden des Studienbereichs Geo an Fortbildungsveranstaltungen in den vergangenen beiden Jahren umfasst gemäß Lehrbericht: Esri Konferenz (Bonn), DLKG-Bundestagung (Koblenz), DVW-Hochschulforum (online), NIAM (News-Infographics-Analytics-Maps, Tagung), DVW-Wintervortragsreihe (online), 20. Internationaler Ingenieurvermessungskurs (ETH Zürich), BayernLab (Neustadt/Aisch), ZDL-Schulung: Papierprüfungen mit EvaExam (online), International Cartographic Conference (Kapstadt), Teilnahme am Proyecto de Innovacion Docente (Universidad Sevilla).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden weisen durch die im Berufungsverfahren geprüften Einstellungsvoraussetzungen die fachliche und wissenschaftliche Eignung, die für die Tätigkeit an der THWS erforderlich ist, nach. Zusätzlich besteht durch die Teilnahme an fachbezogenen nationalen und teilweise internationalen Konferenzen, Tagungen und Seminaren die Möglichkeit, sich über den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu informieren. Im Gespräch berichteten die Lehrenden, dass die Forschung i. d. R. parallel zur Lehre stattfindet. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Forschungs- und Praxisfreisemester zu nutzen; auch sind Deputatsermäßigung möglich. Kooperations- und Forschungsaktivitäten sind im Personalhandbuch für die einzelnen Lehrenden dargestellt. Das Gutachtergremium stellt positiv fest, dass alle dem Studiengang zugeordneten Professor:innen in Projekte mit mehr oder weniger großen Forschungsanteilen involviert sind. Die Hochschulleitung unterstrich entsprechende Unterstützungsangebote, die Forschung ermöglichen, im Gespräch. Durch diese Maßnahmen wird aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet, dass die Lehrenden, die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen und die Grundlagen, Entwicklungen und aktuelle Diskurse in ihren jeweiligen Lehrgebieten vermitteln.

Durch das Einbeziehen von wissenschaftlichen Texten aus Fachzeitschriften im Seminar oder Unterricht sind aktuelle Forschungen und technologische Entwicklungen nach Einschätzung des Gutachtergremiums ein Teil der Lehre. Die entsprechenden Fachartikel werden auch auf dem E-Learning-Portal hinterlegt. Ergänzende Literaturhinweise sind auch im Anhang in den Skripten für die Studierenden zu finden, wie die Lehrenden und Studierenden vor Ort mitteilten.

Das Gutachtergremium hält die Möglichkeiten der Lehrenden für die fachliche Weiterbildung für angemessen und bewertet die Vermittlung der im Studiengang vorgesehenen Lehrinhalte auf aktuellem Stand als gut realisierbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das integrierte und systematische Qualitätsmanagement der THWS wird nach Angaben im Selbstbericht stetig ausgebaut. Neben den fakultäts- und studiengangsspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt die Qualitätssicherung der Lehre auch durch hochschulweite Instrumente.

Seit 2006 besteht der Ausschuss Lehrqualität. Ihm gehören die Studiendekan:innen aller Fakultäten sowie die Leitung des Campus Weiterbildung und Sprache an; er wird von dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung geleitet und tagt in der Regel zweimal im Semester.

Dem bzw. der Studiendekan:in obliegt der Informationstransfer der Ergebnisse zu allen hauptamtlichen Lehrpersonen der jeweiligen Fakultäten. Über diesen Erfahrungsaustausch ist nach Angabe der Hochschule gewährleistet, dass Problemstellungen erkannt und Lösungsvorschläge unmittelbar auf ihre Umsetzungsrelevanz hin untersucht werden können.

Im Rahmen des Ausschusses Lehrqualität wurde der Evaluationsleitfaden der Hochschule erarbeitet und diskutiert. Die Beschlussfassung erfolgte im Dezember 2015 durch die Erweiterte Hochschulleitung. Mit der Aktualisierung des THWS-Evaluationsleitfadens in 2019 wurden insbesondere letzte Lücken in den Regelkreisen geschlossen. Das Qualitätssicherungssystem der THWS unterscheidet zwischen interner und externer Qualitätssicherung. Die externe Qualitätssicherung wird im Wesentlichen über Akkreditierungsverfahren sowie hochschulübergreifende Befragungen und Rankings, die von externen Evaluierungseinrichtungen durchgeführt werden, sichergestellt. Die interne Qualitätssicherung umfasst Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und einen institutionalisierten Austausch.

Die Stabsstelle Lehrqualität ist eine zentrale Fachstelle für Akkreditierungen, die die Unterstützung der Studiengänge bei Akkreditierungsvorhaben, die Erarbeitung von modellhaften Lösungen und die Beratung bei Akkreditierungsfragen zur Aufgabe hat. Sie arbeitet verzahnt mit der Stabsstelle Recht zusammen. Es besteht zudem eine Verknüpfung zum Ausschuss Lehrqualität; in diesem Gremium werden die aktuellen Vorgaben für Akkreditierungsverfahren thematisiert und die Studiendekan:innen über die laufenden Akkreditierungsverfahren unterrichtet.

Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Informationsquellen sowie den Einbezug unterschiedlicher Akteur:innen der Hochschule ist aus Sicht der Hochschule eine mehrperspektivische Evaluation der Studienqualität gegeben. Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und der internen Evaluationen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Ergänzt wird das Qualitätssicherungssystem der THWS um ein Prozessportal, das neben wesentlichen Prozessen im Bereich Studium und Lehre auch Prozesse in der Forschung und Hochschulverwaltung abbildet. Neben der Schaffung von Transparenz und eines schnellen Überblicks über hochschulrelevante Abläufe stellt das Prozessportal ein Hilfsmittel dar, um Prozesse verbessern und weiterentwickeln zu können.

Auf Fakultätsebene wählt der Fakultätsrat mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan „eine für Lehre und Studium beauftragte Person“ (Art. 40 BayHIG).

Auf der Grundlage von Artikel 40 BayHIG werden von der bzw. dem Studiendekan:in der einzelnen Fakultäten Lehrberichte als Instrument der Qualitätsverbesserung und -sicherung erstellt. Der Lehrbericht stellt eine kritische Ist-Analyse der aktuellen Situation in der Fakultät bzw. im Studiengang dar und gibt Auskunft über die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums. Der Lehrbericht der Fakultät Kunststofftechnik und Vermessung für das Jahr 2023 liegt dem Selbstbericht bei.

Die Studierenden des vorliegenden Studiengangs sind nach Angaben der Hochschule in mehreren Stufen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen, z. B. durch Lehrveranstaltungsevaluationen, sonstige Befragungen, die studentische Vertretung im Fakultätsrat und im 6er-Gremium der Fakultät.

Es gilt der Evaluationsleitfaden gemäß den Beschlüssen der Erweiterten Hochschulleitung vom 08.12.2015, 26.07.2016 und 13.10.2020 sowie dem Beschluss der Hochschulleitung vom 27.03.2019 und 22.09.2022 sowie der Anhang zum Evaluationsleitfaden – Empfehlungen zur Lehrveranstaltungsevaluation und Musterfragenkatalog.

Informationen zum Qualitätsmanagement der THWS finden sich auf den Webseiten der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen hinsichtlich des Studienerfolgs sind aus Gutachtersicht als gut zu bewerten. Verschiedene Maßnahmen des Monitorings sind innerhalb des Studiengangs etabliert, und im Evaluationsleitfaden (insbes. Abschnitt 5.1.3) definierte Rückkopplungsmechanismen erlauben eine Anpassung von Inhalten. Die Evaluationsmaßnahmen sind als gut zu beurteilen; es gibt verschiedene Formen der Evaluation innerhalb des Studiengangs, die auch zur Anwendung kommen.

Die Evaluationen werden aktuell jedes Semester in einem Fach durchgeführt, und jedes Fach soll derzeit mindestens alle drei Jahre evaluiert werden. Aufgrund dessen entsteht ein heterogenes Bild bei den Evaluationen; einige Lehrende evaluieren alle Lehrveranstaltungen fast jedes Semester (bzw. Jahr), andere orientieren sich an den Mindestvorgaben. Die Lehrenden informierten vor Ort darüber, dass ab dem Wintersemester 2024/25 hochschulweit ‚evasys‘ eingeführt und der Turnus der Evaluationen vereinheitlicht würde (fakultätsweit jede Lehrveranstaltung alle drei Semester). Dadurch kann aus Gutachtersicht einerseits die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erhöht und andererseits der teilweise beobachteten ‚Evaluationsmüdigkeit‘ der Studierenden erfolgreich entgegengewirkt werden.

Positiv ist auch, dass es jedes Jahr einen Lehrbericht der Fakultät gibt, bei dem die Ergebnisse des letzten Jahres zusammengefasst werden, der auch mit den Dozierenden entsprechend rückgekoppelt ist. Jedoch werden hier teilweise die drei Bachelorstudiengänge der Fakultät Kunststofftechnik und Vermessung zusammengefasst, weswegen dieser nur bedingt aussagekräftig auf der Ebene des vorliegenden Studiengangs ist; daher können die Ergebnisse nur bedingt für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Gleichzeitig weist der Lehrbericht für das Jahr 2023 im Abschnitt „Dokumentation von in Evaluationen/Befragungen geäußerten Kritikpunkten sowie der Ableitung von Maßnahmen (inkl. Wirksamkeitsüberprüfung) zum Nachweis geschlossener Regelkreise (= ausgefüllte Anlage C des Evaluationsleitfadens)“ aus: „Im Berichtszeitraum war keine Ableitung von Maßnahmen notwendig.“ Dies kann bedeuten, dass sich die Studierenden in den Befragungen überwiegend zufrieden mit dem Studiengang zeigten. Angeregt wird gutachterseitig, sofern technisch möglich und hinsichtlich u.a. des Datenschutzes durchführbar, bei den Auswertungen die Ebene des Studiengangs noch stärker in den Blick zu nehmen, um die Ergebnisse aus Befragungen besser für die Weiterentwicklung des Studiengangs nutzen zu können.

Einen Optimierungsbedarf gibt es aus Gutachtersicht hinsichtlich der Rückkopplungen, da die Dozierenden mit den Evaluationsergebnissen sehr unterschiedlich umgehen; dies reicht von einem direkten Austausch bis zu ausbleibender Rückkopplung. Bei der Begehung äußerte ein Teil der Studierenden, keine Rückmeldungen zu den Evaluationsergebnissen bekommen zu haben, andere hatte solche Rückmeldungen im laufenden Semester erhalten. Daher regt das Gutachtergremium an, Lehrveranstaltungsevaluationen generell so zu organisieren, dass eine Rückkopplung im selben Semester strukturell vorgesehen werden kann, bspw. durch Durchführung der Befragung im letzten Drittel des Semesters der Veranstaltungszeit und Rückkopplung am Ende des Semesters.

Die Befragung der Absolvent:innen ist als positiv zu bewerten, da durch die Befragungen Maßnahmen hinsichtlich des Studienerfolgs getroffen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der THWS gibt es nach Angaben im Selbstbericht eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die gesamte Hochschule; ferner ist an jeder Fakultät eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst tätig. Alle Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bieten regelmäßige Sprechstunden an und stehen für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst treffen sich regelmäßig zum Austausch, um im Sinne des Optimierungskonzeptes der Hochschule gemeinsame Planungen umzusetzen. Zu den Aufgaben der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der THWS gehören die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und die Vermeidung bzw. Beseitigung von Nachteilen für Studentinnen, Professorinnen und weibliche Lehrpersonen. Zu diesen Zwecken werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vertretung der Fraueninteressen durch die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in allen Hochschulgremien
- Organisation von Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen,
- qualifizierte Beratung, um Frauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen

Es gilt das Gleichstellungskonzept der THWS – Langversion – wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Bereich mit Gender Equality Plan 2023 – Grundsätze und Maßnahmen – vom Präsidium der THWS verabschiedet in der Sitzung vom 08.03.2023.

Aktuelle Veranstaltungen zur Gleichstellung der Geschlechter an der THWS können unter <https://www.thws.de/beratung-und-service/frauenbeauftragte/aktuell/> abgerufen werden. Der Veranstaltungskalender enthält Termine der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst, Termine des Programms Bayern Mentoring (BM), gemeinsame Veranstaltungen mit Würzburger Hochschulen (THWS, Universität und Hochschule für Musik) und Veranstaltungen des Familienservice der THWS.

Die THWS wurde 2022 als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Entsprechend hat sie sich verpflichtet, bestehende familienfreundliche Strukturen transparenter zu machen, erfolgreiche Maßnahmen weiterzuentwickeln und neue einzuführen.

Ferner berät die Hochschule Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zur Unterstützung stehen sowohl die Zentrale Studienberatung als auch auf Fakultätsebene die bzw. der Studiendekan:in in den angebotenen Sprechstunden oder nach Absprache die Studiengangleitung und die Fachstudienberatung des Studiengangs zur Verfügung.

Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch den Hochschulservice Internationales (HSIN) und dezentral innerhalb der Fakultät, durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten vorgesehen.

Die Hochschule berät Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, um ihnen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Nachteilsausgleiche bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums, Unterstützungsleistungen, Besonderheiten bei den Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums und institutionelle Hilfe sowie Beratung bei Wohnungs- und Mobilitätsfragen oder bei der Organisation eventuell notweniger Pflege gehören zur Unterstützung, die die Studienberatung der Hochschule bietet.

Hierzu stehen sowohl der von der Hochschulleitung als Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung benannte Vizepräsident der Hochschule (Art. 24 Abs. 2 BayHIG, § 14 GO) als auch die zentrale und studiengangsspezifische Studienberatung zur Verfügung. Weitere Beratungskapazität wird durch eine Kooperation mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg bereitgestellt. Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der THWS sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ausgestattet. An vier Standorten sind Übertragungsanlagen installiert, um betroffenen Studierenden das Hörverständnis zu erleichtern. Der Studienberater der Hochschule auf zentraler Ebene nimmt regelmäßig an Tagungen und Workshops im Bereich Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit teil. Auch die Studierendenvertretung der THWS kümmert sich bei Bedarf um die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit. Die Hochschule hält weiterhin textliche und bebilderte Darstellungen hinsichtlich der Barrierefreiheit bereit, s. das Beispiel Campus Röntgenring: <https://www.thws.de/beratung-und-service/studium-mit-behinderung-oder-chronischer-erkrankung/barrierefreiheit-an-der-thws/roentgenring-8/>.

In der Hochschule ist gemeinsam mit der AOK das Projekt „Gesund studieren“ aufgesetzt worden, in dem Studierende niederschwellig zu Gesundheitsfragen beraten und ihnen passende Angebote vermittelt werden. In einer Umfrage bei Studierenden kristallisierten sich Stress und psychische Belastung als relevante Gesundheitsbereiche heraus. Daher sind Angebote primär in den Bereichen Sport/Bewegung, Stressreduktion und psychische Belastung/Erkrankung gewünscht.

Zur weiteren Sicherstellung der Chancengleichheit bietet die Fakultät „Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften“ (FANG) Studierenden mit besonderem Bildungsbedarf vor Beginn des Studiums Vorkurse in Mathematik und während der Semester zusätzlich zu den Vorlesungen, Seminaren und Übungen je nach Bedarf Tutorien in Mathematik, Physik, Chemie, Informatik und Englisch an. Außerdem organisiert der Campus Weiterbildung Vorbereitungskurse in Mathematik und Physik für Meister und beruflich Qualifizierte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch Maßnahmen wie eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kultur an der Hochschule sowie in den Fakultäten und das damit verbundene Angebot an Sprechstunden, Vertretung von Fraueninteressen sowie Beratung und Organisation von Veranstaltungen wird die Geschlechtergerechtigkeit gefördert. Weiterhin zeichnet sich die THWS als Familienfreundliche Hochschule aus. Mittels Nachteilsausgleich, Beratungen für Studierende oder Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen wird die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen gefördert. Die Studierendenvertretung der THWS kümmert sich ebenfalls um die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Im Studiengang stehen Studiendekane, Studiengangsleitung und Fachberatungen zur Verfügung, um Studierende individuell zu beraten und Unterstützungsangebote zu liefern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule legte am 8. November 2024 eine Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht vor. Diese wurde im vorliegenden Akkreditierungsbericht berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStu-dAkkV) vom 13. April 2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- **Prof. Dr.-Ing. Anja Heßelbarth**, Professur für Angewandte Geodäsie, HTW Dresden
- **Prof. Dr.-Ing. Ulrich Marcus Schmidt**, Professur für Ingenieurvermessung, GNSS und Geodatenerfassung, Frankfurt University of Applied Sciences

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dipl.-Ing. Torsten Hentschel**, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI), Be-ratender Ingenieur der Ingenieurkammer Thüringen (5368-12-BI), Hermsdorf

c) Vertreter der Studierenden

- **Florens Förster**, Studierender „Angewandte Geographie“ (B.Sc.), RWTH Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänge- rInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Se- mester mit Studienbeginn in Se- mester X		
	in- gesamt	davon Frauen	in- gesamt	davon Frauen	Ab- schluss- quote in %	in- gesamt	davon Frauen	Ab- schluss- quote in %	in- gesamt	davon Frauen	Ab- schluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/24	48	10			0%			0%			0,00%
WS 2022/23	42	15			0%			0%			0,00%
WS 2021/22	43	12			0%			0%			0,00%
WS 2020/21	52	12	8	4	15%			0%			0,00%
WS 2019/20	75	25	1	1	1%	21	11	28%	29	15	38,67%
WS 2018/19	69	21	6	2	9%	38	16	55%	41	17	59,42%
Insgesamt	329	95	15	7	8%	59	27	42%	70	32	49,00%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24	1	10	5	0	0
SS 2023	2	20	3	0	0
WS 2022/23	1	1	3	0	0
SS 2022	2	22	10	0	0
WS 2021/22	1	6	3	0	0
SS 2021	1	6	13	0	0
WS 2020/21	1	10	1	0	0
SS 2020	1	8	13	0	0
WS 2019/20	3	8	12	0	0
SS 2019	0	4	8	0	0
WS 2018/19	3	10	12	0	0
Insgesamt	15	95	78	0	0

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24	8	0	8	0	16
SS 2023	0	21	1	3	25
WS 2022/23	1	0	4	0	5
SS 2022	0	32	0	2	34
WS 2021/22	6	0	4	0	10
SS 2021	0	20	0	0	20
WS 2020/21	12	0	0	0	12
SS 2020	0	20	0	2	22
WS 2019/20	15	1	5	2	23
SS 2019	0	11	0	1	12
WS 2018/19	21	0	3	1	25

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.10.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	18.04.2024
Zeitpunkt der Begehung:	04./05.07.2024
Erstakkreditiert am:	Von 28.03.2014 bis 30.09.2019
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (1):	Von 24.09.2019 bis 30.09.2026
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangleitung, Lehrende, Studierende, Präsident, Vizepräsident für Internationalisierung und Lehre
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labor für AR/VR, Labor für Photogrammetrie, Labor für Vermessungskunde, Instrumentenkunde, Industrievermessung, Satellitennavigation, Bibliothek

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)